

Beleuchtungsvorschriften

Nachrüstpflcht bis 1. Januar 2013

Nach der Verordnung über die technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gilt Art. 192 [\(Link Gesetzestext\)](#)

Alle Anhänger

- Vorne** 2 Stck. weisse Rückstrahler (rund oder rechteckig), ab 1.60 m Breite zusätzlich 2 Stck. weisse Standlichter*
- Hinten** 2 Stck. rote Dreieckrückstrahler und 2 Stck. Schluss/Brems/Blink-Lichter plus 1 Stck. Nummernschildbeleuchtung* (falls das Kontrollschild erforderlich ist)
- Seitlich** Anhänger ab 5 m müssen auf beiden Seiten je 1 Stck. Rückstrahler (gelb) haben (rund oder rechteckig)

* Bei Landwirtschafts-Anhängern sind Standlichter und Nummernschildbeleuchtung nicht erforderlich.



Anhänger über 2.10 m breit

müssen zusätzlich mit 2 Stck. von vorne (weiss) und 2 Stck. von hinten (rot) sichtbaren Markierungsleuchten versehen werden.



Anhänger über 7.0 m lang

müssen möglichst weit hinten mit 2 Stck. nach vorne wirkenden weissen Markierungsleuchten versehen werden.

ODER

müssen mit total 4 Stck. seitlich wirkenden Markierungsleuchten versehen werden (gelb oder rot):

2 Stck. im vorderen Teil des Anhängers (max. 3.0 m vom vorderen Anhängerrand)

2 Stck. im hinteren Teil des Anhängers (max. 1.0 m vom hinteren Anhängerrand)

